

Amtsblatt

Des Reichskommissars für das Saarland



1937
3. Jahrgang

Ausgegeben zu Saarbrücken am 27. Februar 1937

Nr. 7

Amtliches

31. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Ingbert. (Ruhbachtal).
32. Anordnung über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Tierseuchentasse.
33. **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg bei Hofeld“, Kreis St. Wendel.**
34. Bekanntmachung betr. Verwaltung des Generalkonsulats von Panama in Hamburg.
35. Außerkurssetzung von Reichsilbermünzen.

Anhang I

Bekanntmachungen anderer Behörden

21. Bekanntmachung über die Beförderungspreise für Kraft-Droschken im Polizei-Präsidialbezirk Saarbrücken.
22. Bekanntmachung.
23. Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Pfalz Sektion Saarland, Saarbrücken.

Amtliches

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Ingbert. (Ruhbachtal).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich des Saarlandes folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Reichskommissar für das Saarland eingetragene Landschaftsbestandteil Ruhbachtal im Bereiche der Gemarkungen Altenwald — Kreis Saarbrücken, Elversberg — Kreis Ottweiler und St. Ingbert — Bezirk St. Ingbert, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile des Ruhbachtales zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergl. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Die Polizeiverordnung des Mitgliedes der Regierungskommission für die Angelegenheiten des Innern über das Naturschutzgebiet Ruhbachtal in den Kreisen Saarbrücken und Ottweiler vom 5. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierungskommission 1932, S. 536) wird hiermit aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Februar 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland
J. A.

gez. W a m b s g a n ß.

Nr. 32. Anordnung
über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur
Tierschadenkasse.

Gemäß § 12 der Bekanntmachung einer Tierschaden-Entschädigungssatzung für das Saarland vom 2. November 1936 (Amtsbl. S. 398) habe ich mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern die Beiträge zur Tierschadenkasse für das Rechnungsjahr 1937 festgesetzt

auf 3,50 RM für Pferde, Esel, Maultiere und
Maulesel,

auf 0,80 RM für Kinder.

Für die Erhebung der Beiträge gelten die als Anlage zu der vorgenannten Bekanntmachung erlassenen „Vorschriften für die Aufnahme der Pferde- und Kinderbestände sowie für das Verfahren bei Erhebung der Versicherungsbeiträge“. Hierzu bestimme ich folgendes:

Zum § 3. Der Umlage für das Rechnungsjahr 1937 ist das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme der Tierbestände vom 3. Dezember 1936 zu Grunde zu legen.

Zum § 4. Die Auslegung der Verzeichnisse hat am 1. April 1937 zu beginnen.

Zum § 5. Berichtigungsanträge, die nach Ablauf der im § 5 gesetzten Frist eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu den §§ 7 und 8. Die beglaubigten Auszüge der Verzeichnisse sind mir bis zum 25. Mai 1937 einzureichen.

Die Beiträge sind in zwei gleichen Raten bis zum 1. Juli und 1. November 1937 einzuziehen und alsbald nach ihrem Eingange, wenn auch in

Teilbeträgen, auf das Konto Nr. 4523 (Tierschadenkasse) bei der Kreisparlatte Saarbrücken zu überweisen. Jede Ueberweisung ist mir mitzuteilen. Ausstehende Beiträge sind so rechtzeitig beizutreiben, daß zum 1. April 1938 abgerechnet werden kann.

Die erforderliche Zahl von Verzeichnissen, Forderungszetteln und Lieferzetteln wird den Aemtern übersandt werden. Benötigte weitere Stücke sind anzufordern.

Saarbrücken, den 24. Februar 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland
J. A.
gez. Dr. D b e.

Nr. 33. Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Schloßberg bei Hofeld“,
Kreis St. Wendel.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Schloßberg bei Hofeld im Kreise St. Wendel wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzes gestellt.

§ 2

(1.) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 5,69 ha und umfaßt den Gipfel des Schloßberges, Flur 2 die Parzelle Nr. 603/433 einschl. der am Fuße des Berglegels liegenden Grundstücke sowie Flur 2 die Parzellen Nr. 434, 435, 436, 438, 439, 440, 714/442 und 443.

(2.) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Saarbrücken, der unteren Naturschutzbehörde in St. Wendel und dem Amtsbürgermeister des Amtes Namborn in St. Wendel.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Gange geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzurwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1.) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

2.) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Februar 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland
als höhere Naturschutzbehörde

J. A.

gez. W a m b s g a n ß.

Nr. 34. Bekanntmachung
betr. Verwaltung des Generalkonsulats von Panama
in Hamburg.

Dem Herrn Antonio I f a z a A., der an Stelle des Generalkonsuls G. G. Guardia Jaen zum Generalkonsul von Panama in Hamburg, zu dessen Amtsbereich auch das Saarland gehört, ernannt wurde, ist namens des Reichs unter dem 8. 2. 1937 das Equatur erteilt worden.

Saarbrücken, den 19. Februar 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland

J. V.

gez. J u n g.

Regierungspräsident.

Nr. 35 Außerkurssetzung von Reichsilbermünzen.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. 1. 1937 zur Beachtung bekannt. Zur Entgegennahme der außer Kurs gesetzten Münzen sind alle öffentlichen Kassen zuständig.

Saarbrücken, den 20. Februar 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland

J. V.

gez. J u n g.

Regierungspräsident.

Der Reichsminister der
Finanzen.

Berlin, den 18. 1. 1937.

§ 5304 — 120 L.

(1) Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 in der Fassung des Ges. zur Mend. des Münzges. v. 5. 7. 1934 habe ich die auf Grund der Bef. v. 8. 4. 1924 (RSBl. I S. 403), v. 17. 4. 1925 (RSBl. I S. 49), v. 10. 8. 1925 (RSBl. I S. 314), v. 20. 4. 1927 (RSBl. I S. 113), v. 12. 7. 1927 (RSBl. I S. 181), v. 21. 7. 1927 (RSBl. I S. 237), v. 26. 1. 1929 (RSBl. I S. 13), v. 30. 5. 1929 (RSBl. I S. 111), v. 27. 7. 1929 (RSBl. I S. 141), v. 24. 4. 1930 (RSBl. I S. 152), v. 9. 7. 1930 (RSBl. I S. 205) und v. 18. 3. 1932 (RSBl. I S. 155) geprägten Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark zum 1. 4. 1937 außer Kurs gesetzt. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 30. 6. 1937. Die V.D. ist im RSBl. 1936 I S. 1156 veröffentlicht worden.

(2) Es bleiben danach nur die aus Nickel geprägten 1 Reichsmark-Stücke und die kleineren 5 Reichsmark-Stücke im Verkehr.

(3) Die eingelösten Münzen sind der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landesbanken eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 31. 8. 1937 angenommen.

Anhang I

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 21. Bekanntmachung
über die Beförderungspreise für Kraft-Droschken im
Polizei-Präsidialbezirk Saarbrücken.

Auf Grund des § 32, Ziffer 1, des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RSBl. I S. 1217) und des § 45 (1) der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RSBl. I S. 473) setze ich hiermit im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeindebehörden Saarbrücken, Neunkirchen, Sulzbach und Völklingen, der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken und der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrergewerbe, Fachgruppe Personenwagenverkehr, Bezirksfachgruppe Saarland in Saarbrücken, die Beförderungspreise für den Kraftdroschkenverkehr im Polizeipräsidialbezirk Saarbrücken wie folgt fest:

Die Fahrpreise sind tagsüber und Nachts gleich und werden wie folgt berechnet:

Amtsblatt des Saarlandes

1957	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. November 1957	Nr. 138
------	--	---------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Schloßberg bei Hofeld, Kreis St. Wendel vom 16. Februar 1937 (veröffentlicht im Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland, Jahrgang 1937, Seite 42). Vom 5. November 1957.	1095
Anordnung über die Preise für Erzeugnisse der Glasindustrie. Vom 31. Oktober 1957.	1095
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Status der Saarländischen Rediskontbank. Vom 24. Oktober 1957.	1096
Status der Saarländischen Rediskontbank. Vom 31. Oktober 1957.	1096
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Mustafa Kenanoglu. Vom 4. November 1957.	1096
Bekanntmachung über die Haftung des Saarlandes für seine Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Griechenland. Vom 5. Oktober 1957.	1096
Bekanntmachung an Exporteure betreffend Einführung eines neuen Formulars für die Devisenerklärung (Devisenverpflichtungserklärung). Vom 7. November 1957.	1097
Bekanntmachung betreffend die Aufhebung der Bahnübergänge in km 107,371 und 108,916 sowie Einbau von Blinklichtanlagen an den Bahnübergängen in km 107,959 und 108,594 der Strecke Landau—Rohrbach zwischen Bahnhof Lautkirchen und Würzbach. Vom 28. Oktober 1957.	1097
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines. Vom 5. November 1957.	1097
III. Amtliche Bekanntmachungen	1097

I. Amtliche Texte

Verordnung
zur Aenderung und Ergänzung der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Schloßberg bei Hofeld, Kreis St. Wendel vom 16. Februar 1937 (veröffentlicht im Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland, Jahrgang 1937, Seite 42)

Vom 5. November 1957.

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 821) wird folgendes verordnet:

Das Naturschutzgebiet Schloßberg bei Hofeld wird um nachstehende Parzellen vergrößert:

Flur 2, Parzellen Nr. 389, 390, 393, 653/395, 654/395, 598/391, 642/433, 606/433, 640/433, 604/433.

§ 2 obiger Verordnung erhält demgemäß folgende Fassung:

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und umfaßt den Gipfel des Schloßberges, Flur 2 die Parzelle 603/433 einschließlich der am Fuße des Bergkegels liegenden Grundstücke sowie Flur 2 die Parzellen Nr. 434, 435, 436, 438, 439, 440, 714/442, 443, 389, 390, 393, 653/395, 654/395, 598/391, 642/433, 606/433, 640/433 und 604/433.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Karte 1 : 5000 eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt St. Wendel und bei dem Ortsbürgermeister in Hofeld.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 5. November 1957.

Regierung des Saarlandes

Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

— Oberste Naturschutzbehörde —

Dr. Franz Josef Röder

Anordnung
über die Preise für Erzeugnisse der Glasindustrie

Vom 31. Oktober 1957.

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft erläßt

auf Grund des Artikels 21, Absatz 2, des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage

folgende Anordnung:

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen der Anordnung über die Preise für alle Erzeugnisse und Dienstleistungen vom 2. September 1957 (Amtsbl. S. 933) dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2, die Hersteller von Flachglas, technischen Glaswaren (Glühbirnen usw.), maschinell hergestelltem Hohlglas (Flaschen, Einmachgläser usw.) die Verkaufspreise dieser Erzeugnisse mit den Käufern frei vereinbaren.

Artikel 2

Die Hersteller der in Art. 1 bezeichneten Erzeugnisse sind verpflichtet, eine Liste in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Höchstpreise und der Verkaufsbedingungen acht Tage vor ihrer Anwendung dem Wirtschaftsministerium — Referat Preisbildung — einzureichen.

Die Preislisten müssen innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Anordnung eingereicht sein.

Artikel 3

Die Hersteller von mundgeblasenen Gläsern (Kristallwaren usw.) dürfen in Abweichung von den Bestimmungen der Anordnung über die Preise für alle Erzeugnisse und Dienstleistungen vom